



WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

6-2015

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter
schriftleiter@k-wer.net

Stand: 15. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe des Newsletters **WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

WER-aktuell informiert zweimonatlich über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht.

Der Inhalt des Newsletters gliedert sich in

- I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen
- II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
- III Weitere Meldungen aus den Gerichten
- IV Literatur
- V Verschiedenes
- VI Hinweise auf Veranstaltungen

Ein Archiv mit früheren Ausgaben von **WER-aktuell** im PDF-Format steht auf der Website www.k-wer.net zur Verfügung.

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter
Redaktion

Herausgeber:

Koordinierungsstelle
Windenergierecht

Gesamtleitung:
Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für Rechtswissenschaften
Technische Universität Braunschweig

LAST MINUTE NEWS

Niedersachsen

Windenergieerlass und „Leitfaden Artenschutz“ veröffentlicht (14.12.2015)

Weiteres unter I 2.

k:wer-Neuerscheinung:

THIELE/BRANDT: Aktuelle Herausforderungen der Windenergienutzung

Weiteres unter IV 2.

I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

1. Bund

Bundestag

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4655, 18/5581, 18/5976 Nr. 1.6 –
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus
BT-Drs. 18/6909 v. 02.12.2012**

Download:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/069/1806909.pdf>

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf am 03.12.2015 angenommen.
Die Entscheidung des Bundesrats stand bei Redaktionsschluss noch aus
(s. auch unter BUNDESRAT).

BMWI

**EEG-Novelle 2016
– Eckpunktepapier –
Berlin, 8. Dezember 2015**

Aus dem Inhalt:

„I. Einleitung

[...] Bei der EEG-Novelle 2014 [...] ist [...] entschieden worden, die Förderung für die erneuerbaren Energien ab spätestens 2017 wettbewerblich durch Ausschreibungen zu ermitteln. Damit wird die Entwicklung des EEG in Richtung mehr Marktstärke und Wettbewerb konsequent vorangetrieben. Die EEG-Novelle 2016 setzt diese Umstellung auf Ausschreibungen um.

II. Leitgedanken

1. Der Ausbaukorridor für erneuerbare Energien soll eingehalten werden.
[...]
2. Die Kosten des EEG sollen insgesamt möglichst gering gehalten werden.
[...]
3. Die Ausschreibungen sollen allen Akteuren faire Chancen eröffnen.

III. Ausgeschriebene Technologien

Künftig wird die Förderung für die folgenden Technologien ausgeschrieben:
Windenergieanlagen an Land,
Windenergieanlagen auf See und
große Photovoltaikanlagen.

[...]

Ausgenommen von den Ausschreibungen sind alle Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 1 MW. Für diese Anlagen wird die Förderhöhe gesetzlich bestimmt. [...] Außerdem sind übergangsweise die folgenden Anlagen ausgenommen:

Windenergieanlagen an Land, die bis Ende 2016 immissionsschutzrechtlich genehmigt und bis Ende 2018 in Betrieb genommen werden, und

Windenergieanlagen auf See, die bis Ende 2016 eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine Anschlusskapazität erhalten haben und bis Ende 2020 in Betrieb genommen werden.“

Download:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-eeg-novelle-2016,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

EEG-Novelle 2016

– Eckpunktepapier –

PowerPoint-Präsentation

Berlin, 8. Dezember 2015

Download:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-eeg-novelle-2016-powerpoint,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Bundesnetzagentur (BNetzA)

Zum 1. April 2016 sinken die Fördersätze für Windenergie an Land und für Biomasse

„Die Bundesnetzagentur hat heute [30.11.2015] bekannt gegeben, dass die Förderung von Windenergieanlagen an Land um 1,2 Prozent und von Biomasse um 0,5 Prozent zum 1. April 2016 gekürzt werden.

Der Netto-Zubau für Windenergie an Land liegt mit etwa 3.712 Megawatt erneut deutlich oberhalb des Zubaukorridors. Bewegt sich der Zubau bei Windenergieanlagen an Land innerhalb des gesetzlichen Korridors von 2.400 bis 2.600 Megawatt, ist eine Absenkung der Vergütungssätze um jeweils 0,4 Prozent pro Quartal vorgesehen. Die Absenkung verstärkt sich, wenn der Zubau den Korridor überschreitet. Eine Unterschreitung des Zubaukorridors führt dagegen dazu, dass die Vergütung weniger stark sinkt, gleich bleibt oder sogar ansteigt. [...]“

BNetzA, Pressemitteilung v. 30.11.2015

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/151130_foerdersaetze.html?nn=265794

PDF-Download:

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Presse/Pressemitteilungen/2015/153011_Foerdersaetze.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2. Länder

Bundesrat

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 143. Sitzung am 3. Dezember 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 18/6909 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus

– Drucksachen 18/4655, 18/5581 –
in beigefügter Fassung angenommen.
BR-Drs. 595/15 v. 04.12.2015

Download:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2015/0595-15.pdf>

Vorrang für Erdverkabelung

„Die geplanten Änderungen im Energieleitungsbaus sollen die Akzeptanz für den Netzausbau in der Bevölkerung stärken. Es ist daher ein Vorrang der Erdverkabelung bei Gleichstromleitungen vorgesehen. Dort, wo Menschen wohnen, sind künftig Höchstspannungstrassen über der Erde sogar verboten - sie müssen im Boden verlegt werden. Mit den Gleichstromkabeln soll Windstrom aus Norddeutschland nach Süddeutschland transportiert werden.“

BR Plenum KOMPAKT, Stand: 10.12.2015

Download:

<http://www.bundesrat.de/DE/plenum/plenum-kompakt/15/940/940-pk.html#top-19>

Antrag der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen

Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis einer Regionalisierungskomponente für die Ausschreibung bei Wind an Land

BR-Drs. 511/15 v. 29.10.2015

Download:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0501-0600/511-15.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Beschluss des Bunderates**Entschließung des Bundesrates zum Erfordernis einer Regionalisierungskomponente für die Ausschreibung bei Wind an Land**

BR-Drs. 511/15 (Beschluss) v. 27.11.2015

Aus dem Inhalt:

„Die alleinige Reform des Referenzertragsmodells kann signifikante strukturelle Wettbewerbsnachteile von Binnenlandstandorten beispielsweise aufgrund höherer Erschließungs- und Netzanschlusskosten [...] nicht kompensieren, so dass mit den Vorschlägen aus den Eckpunkten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ein räumlich konzentrierter Ausbau und Wettbewerbsprobleme bei der Auktionierung [...] erwartet werden. Um auch zukünftig einen auf Deutschland verteilten Zubau von Windenergieanlagen zu gewährleisten, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, eine regionale Steuerung zu implementieren, die eine definierte Ausbaumenge in Mittel- und Süddeutschland unter ausreichender Berücksichtigung der Interessen der norddeutschen Länder vorsieht.

Der Bundesrat schlägt hierfür ein Modell vor, mit dem im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ein festgeschriebener Mindestanteil der bezuschlagten Menge auf zwei zu definierende Regionen im Norden und der Mitte/Süden Deutschlands verteilt und ein weiterer Anteil standortunabhängig vergeben wird. Die Festlegung der für die Regionen geltenden Mindestanteile am Ausbau der Windenergie an Land erfolgt repowering-neutral [...].“

Download:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0501-0600/511-15%28B%29.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Baden-Württemberg**MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT/MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG**

Windkraftanlagen – Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöffigkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen,
Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012, Az.: 64 - 4583/404,
Az. 4-4583/13 v. 17.10.2014

Download:

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223150/ErlassWindhoeffigkeit.pdf?command=downloadContent&filename=ErlassWindhoeffigkeit.pdf>

Mecklenburg-Vorpommern**Gesetzentwurf der Landesregierung**

Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

LT-Drs. 6/4568 v. 07.10.2015

Download:

https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/6_Wahlperiode/D06-4000/Drs06-4568.pdf

Der Gesetzentwurf wurde am 22.10. 2015 in den Landtag eingebracht.

Beteiligungsgesetz im Landtag eingebracht

„[...] Mit diesem Gesetz betritt das Land Mecklenburg-Vorpommern gesetzgeberisches Neuland. [...] Mit dem Gesetz soll mehr regionale Wertschöpfung entstehen. [...]

Von jeder Anlage ab einer Höhe von 50 Meter werden mit in Kraft treten dieses Gesetzes künftig die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen in einem Fünfkilometerradius mittelbar oder direkt finanziell profitieren können. Dazu verpflichtet das Gesetz künftig die Betreiber sogenannte haftungsabschirmende Gesellschaften – klassisch eine GmbH oder eine Kommanditgesellschaft – zu gründen und daran eine mindestens 20-prozentige Beteiligungsmöglichkeit anzubieten. Alternativ können auch freiwillige Angebote gemeinsam mit weiteren Akteuren konzipiert werden; beispielsweise vergünstigte Stromtarife oder Stromkostenzuschüsse. [...]

Neben den Gemeinden bietet der Gesetzentwurf auch für Bürgerinnen und Bürger eine alternative mittelbare Beteiligung: Ein sogenanntes Sparprodukt. Damit sind bereits am Markt etablierte Bankprodukte gemeint, die den üblichen gesetzlichen Einlagesicherungspflichten unterliegen. Ein Investor muss, wenn er den "Plan B" wählt, dafür Sorge tragen, dass eine Bank den Nachbarn im Fünfkilometerradius um die Anlagen beispielsweise Sparbriefe oder Festgeldanlagen anbietet. Die Zinshöhe der Sparprodukte muss sich wiederum am Ertrag der Windkraftanlagen orientieren, der bei einer direkten Beteiligung durch die Bürger ebenso erzielt worden wäre.“

EM MV, Pressemitteilung Nr. 187/15 v. 22.10.2015

<http://www.regierung-mv.de/Aktuell?id=108545&processor=processor.sa.pressemitteilung>

Niedersachsen

Windenergieerlass und „Leitfaden Artenschutz“ veröffentlicht

„Die Niedersächsische Landesregierung hat sich in ihrer (heutigen) Sitzung [14.12.2015] abschließend mit dem Windenergieerlass und dem zugehörigen Leitfaden zum Artenschutz befasst. Damit findet ein rund zweijähriger Dialog- und Arbeitsprozess seinen Abschluss. [...]

Soweit die Kommunen als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig sind, gibt der Erlass Orientierungshilfe für die planerische Abwägung.

Der Erlass regelt zudem Fragen, wo das Land fachaufsichtlich zuständig ist, wie beispielsweise beim Immissionsschutz, beim Bau- und beim Naturschutzrecht.

Der Weg ist nun frei für die umgehende Veröffentlichung des Erlasses und des Leitfadens. Sie werden durch Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt Anfang 2016 in Kraft treten. Sie stellen einen wichtigen Schritt zum weiteren Ausbau der Windenergie in Niedersachsen dar. Sie sollen

Planungssicherheit und Transparenz schaffen, Konflikte mit dem Naturschutz minimieren sowie Verfahren vereinfachen und beschleunigen. Erlass und Leitfaden sollen einen möglichst umwelt- und sozialverträglichen Ausbau der Windenergienutzung im Lande befördern.“

MU NI, Pressemitteilung v. 14.12.2015

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/transparenz-planungssicherheit-und-konfliktminimierung-windenergieerlass-und-leitfaden-artenschutz-veroeffentlicht-139430.html>

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Entwurf: Stand 14.12.2015

Download:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/96713/Entwurf_Planung_und_Genehmigung_von_Windenergieanlagen_an_Land_in_Niedersachsen_und_Hinweise_fuer_die_Zielsetzung_und_Anwendung_Windenergieerlass_Stand_14.12.2015_.pdf

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hrsg.
Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Fassung: 23.11.2015-.Stand: 14.12.2015)**

Download:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/96712/Leitfaden_-_Umsetzung_des_Artenschutzes_bei_der_Planung_und_Genehmigung_von_Windenergieanlagen_in_Niedersachsen_Stand_14.12.2015_.pdf

Nordrhein-Westfalen

Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015,

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01)

Download:

<https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/windenergieerlass.pdf>

Näheres unter:

MKULNV NRW, Pressemitteilung v. 04.11.2015

<https://www.umwelt.nrw.de/pressebereich/detail/news/2015-11-04-nordrhein-westfalen-baut-planungshuerden-bei-der-windenergie-ab/>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN
Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen (Anlagen zum Windenergie-Erlass v. 04.11.2015),

Download:

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/Anlagen_Bewertungsverfahren_Landschaftsbild_FuerWEA.pdf

Planungshürden bei der Windenergie werden abgebaut

„Die dynamische Entwicklung des Windenergieausbaus in den vergangenen vier Jahren seit dem Windenergie-Erlass 2011 mit neuen Praxisfragen, neuer Gesetzgebung und Rechtsprechung machten eine Überarbeitung des Erlasses erforderlich. [...]Die Überarbeitung zeigt in Aufbereitung der aktuellen Rahmenbedingungen, unter welchen Voraussetzungen der Ausbau der Windenergie planerisch gesteuert werden kann. [...]

Gegenstand der Novelle sind unter anderem die Aufbereitung der neuen Systematik für die kommunale Flächennutzungsplanung, wie sie durch mehrere Entscheidungen von Bundesverwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entwickelt wurde. Damit einher gehen neue fachliche Erläuterungen zu frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung, zur Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung und zum differenzierten Umgang mit vielfältigen Flächenkategorien in der neuen Systematik. Eine wesentliche Neuerung liegt auch in der Standardisierung der Landschaftsbildbewertung. Dabei werden die Fachbeiträge des Landesumweltamts zur Regionalplanung genutzt.“

MKULNV NRW, Pressemitteilung v. 04.11.2015

<https://www.umwelt.nrw.de/pressebereich/detail/news/2015-11-04-nordrhein-westfalen-baut-planungshuerden-bei-der-windenergie-ab/>

Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RHEINLAND-PFALZ,
Hrsg.
Klimaschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz,
Mainz, November 2015

Download:

<http://www.mwkel.rlp.de/File/Klimaschutzkonzept-Text-pdf/>

Inhalt:

„Rheinland-Pfalz ist damit das zweite Bundesland, das einen entsprechenden Maßnahmenkatalog vorlegt. [...] Essentieller Bestandteil des Klimaschutzgesetzes ist die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes. Darin geht es vor allem um Vorschläge und Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Klimaschutzziele. In Rheinland-Pfalz sollen die Treibhausgasemissionen so bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 soll die Klimaneutralität erreicht sein, mindestens aber eine Reduktion um 90 Prozent gegenüber 1990.[...]“

MWKEL RLP, Pressemitteilung v. 03.11.2015

<http://www.mwkel.rlp.de/Aktuelles/Presse/Pressemeldungen/Lemke-Klimaschutz-beginnt-vor-der-eigenen-Haustuer-Land-legt-Klimaschutzkonzept-vor/>

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RHEINLAND-PFALZ,**Hrsg.****Klimaschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz.****Maßnahmenkatalog,**

Download:

<http://www.mwkel.rlp.de/File/Klimaschutzkonzept-Massnahmenkatalog-pdf/>

Neuer Raumordnungsplan für Region Rheinhessen-Nahe genehmigt

„[...] Der Genehmigungsbescheid ist mit der Auflage verbunden, in einer Teilfortschreibung weitere Festlegungen zu verschiedenen Rohstoffsicherungsflächen und Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu treffen, sowie zur Dichte zukünftiger Wohnbebauung.

Darüber hinaus hat das Wirtschaftsministerium zwei Vorranggebiete für die Windenergie in Waldalgesheim und am Kandrich von der Genehmigung ausgenommen. Die beiden bislang geplanten Vorrangflächen grenzen unmittelbar an den Rahmenbereich der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal an. Die oberste Landesplanungsbehörde hat diese Entscheidung gemäß der in 2013 veröffentlichten Sichtachsenstudie des Landes und des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal getroffen. Diese hat festgestellt, dass potentielle Windenergieanlagen in den beiden Vorranggebieten aufgrund der hohen visuellen Beeinträchtigung des Welterbegebietes nicht mit dem Welterbestatus vereinbar sind. [...]“

MWKEL RLP, Pressemitteilung v. 04.11.2015

<http://www.mwkel.rlp.de/Aktuelles/Presse/Pressemeldungen/Neuer-Raumordnungsplan-fuer-Region-Rheinhessen-Nahe/>

Sachsen

Gemeinsamer Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- u. Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie vom 20. November 2015,

Download:

<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/20151120unterzeichneterWindkrafterlass.pdf>

Inhalt:

„[...] Der Erlass konkretisiert die Empfehlungen für die Regionalplanung bei der Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung. Der Schutz der Wohnbevölkerung wird durch die geforderte erkennbare Überschreitung des immissionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstandsmaßes zur nächstgelegenen Wohnbebauung besonders betont. Des Weiteren formuliert der Erlass potenzielle Ausnahmemöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf die bestehende Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebiete. Zum einen ermöglicht eine gestaffelte Höhenbegrenzung individuelle Lösungen, zum anderen benennt der Erlass die gebotene Differenzierung aufgrund unterschiedlicher Schutzwürdigkeit von Baugebieten, etwa im Hinblick auf die höhere Ruhe- und Schutzbedürftigkeit in einem Kur- oder Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet. Konkrete Empfehlungen zur Bürgerbeteiligung ergänzen den Gemeinsamen Erlass.“

SMI SN, Mitteilung o. D.

<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/11117.htm>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

Europäischer Gerichtshof

EUGH, Urt. v. 15.10.2015 – C-137/14

Behandelte Themen:

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaates, Verstoß gegen UVP-RL, unionsrechtswidrige Präklusionsvorschriften.

Bundesverwaltungsgericht

BVERWG, Urt. v. 18.08.2015 – 4 CN 7/14

Behandelte Themen:

Erfolgreiches Revisionsverfahren, Wirksamkeit von Festsetzungen zur Windenergienutzung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, erheblicher Abwägungsfehler.

BVERWG, Beschl. v. 10.09.2015 – 4 BN 35/15

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision, Konzentrationsflächenplanung, Grundsatz der Grenzen des Abwägungsgebots.

Oberverwaltungsgerichte

OVG BAUTZEN, Beschl. v. 29.07.2015 – 4 A 209/14

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Zulassung der Berufung, Neubescheidung eines Antrags auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für zwei WEA, Konzentrationsflächenplanung, Fehler im Abwägungsvorgang.

OVG GREIFSWALD, Urt. v. 10.05.2015 – 3 K 18/12

Behandelte Themen:

Unzulässiger Normenkontrollantrag, fehlende Antragsbefugnis, Festlegung von Windeignungsgebieten, Entfernung zum Wohngrundstück mehr als 1.000m.

VGH KASSEL, Urt. v. 23.09.2015 – 4 C 358/14.N

Behandelte Themen:

Zulässiger aber unbegründeter Normenkontrollantrag, keine ersichtlichen Fehler beim Zustandekommen der Änderungen des Landesentwicklungsplans.

OVG LÜNEBURG, Urt. v. 18.08.2015 – 15 KF 1/14

Behandelte Themen:

Teilweise erfolgreicher Antrag, Flurbereinigungsverfahren, rechtswidriger Flurbereinigungsplan hinsichtlich Abfindung des Klägers.

VGH MÜNCHEN, Urt. v. 18.09.2015 – 22 B 14.1263

Behandelte Themen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Störung eines Wetterradars, Beurteilungsspielraum des DWD, steckengebliebenes Genehmigungsverfahren.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 06.10.2015 – 22 C 15.1332, 22 C 15.1333

Behandelte Themen:

Teilweise erfolgreiche Klage, Festsetzung des Streitwerts, Höhe des Streitwerts (10% der geschätzten Herstellungskosten von WEA).

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 13.10.2015 – 22 ZB 15.1186

Behandelte Themen:

Nachbarklage gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA, optische bedrängende Wirkung, Berücksichtigung der Gesamtbelastung aus unterschiedlichen Immissionsarten.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 22.10.2015 – 22 ZB 15.1584

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf Zulassung der Berufung, Aufhebung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer WEA, Berücksichtigung der Änderung der Sach- und Rechtslage.

OVG MÜNSTER, Urt. v. 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Normenkontrollantrag, unwirksamer sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen, Abwägungsmängel, fehlendes gesamtträumliches Planungskonzept.

OVG WEIMAR, Urt. v. 27.05.2015 – 1 N 318/12

Behandelte Themen:

Zulässiger und begründeter Normenkontrollantrag, Unwirksamkeit der angegriffenen Ausweisung der Vorranggebiete, Fehler im Abwägungsvorgang, mangelnde Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen.

Verwaltungsgerichte**VG Ansbach, Urt. v. 02.11.2015 – AN 11 K 15.00639**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA (Repowering), artenschutzrechtliches Tötungsverbot, Kollisionsrisiko Uhu, Einschätzungsprärogative, Telemetrierung.

VG ARNSBERG, Beschl. v. 12.08.2015 – 8 L 668/15

Behandelte Themen:

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von sieben WEA, Verunstaltung des Landschaftsbildes, Landschaftsschutzgebiet.

VG ARNSBERG, Urt. v. 27.10.2015 – 4 K 1499/14

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Nachbarklage gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, Gebot der Rücksichtnahme, bauordnungsrechtliche Abstandsflächenregelungen, Abstand zu Grenze einer Windkraftkonzentrationszone.

VG AUGSBURG, Urt. v. 31.07.2015 – Au 4 K 14.1797, Au 4 K 14.1800, Au 4 K 14.1801

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage einer Standortgemeinde, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von drei WEA, fehlende Klagebefugnis, gemeindliches Einvernehmen nicht rechtzeitig versagt.

VG AUGSBURG, Urt. v. 31.07.2015 – Au 4 K 14.1803, Au 4 K 14.1804, Au 4 K 14.1805

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage einer Nachbargemeinde, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von drei WEA, Anwendbarkeit der 10-H-Regel für zuvor genehmigte WEA, Selbstgestaltungsrecht auf eigenem Gemeindegebiet nicht berührt.

VG AUGSBURG, Urt. v. 30.09.2015 – Au 4 K 14.1302, Au 4 K 14.1304, Au 4 K 14.1305

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von drei WEA, Geräuschimmission, Gebietscharakter eines Dorfgebietes, Abstandsregelungen.

VG AUGSBURG, Urt. v. 30.09.2015 – Au 4 K 14.1347, Au 4 K 14.1348, Au 4 K 14.1349

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von drei WEA, Geräuschimmission, Gebietscharakter eines Dorfgebietes, Abstandsregelungen.

VG BERLIN, Urt. v. 08.10.2015 – 10 K 477.13

Behandelte Themen:

Antrag auf Aufhebung von Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheids für eine WEA, artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen, ungenügende Ausführungen zur Begründung des Vorliegens eines signifikant erhöhten Risikos, Lärmnebenbestimmungen.

VG DÜSSELDORF, Urt. 07.09.2015 – 10 K 5701/13

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer WEA, Störung der Funktionsfähigkeit eines Wetterradars.

VG KOBLENZ, Urt. v. 05.11.2015 – 4 K 1106/14.KO

Teilweise erfolgreiche Klage gegen naturschutzrechtliche Nebenbestimmung, Auflage zum Schutz des Kranichzugs, witterungsbedingte Abschaltzeiten.

VG MAGDEBURG, Urt. v. 09.06.2015 – 2 A 385/12

Behandelte Themen:

Klage gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf WEA in einem Windpark, Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Rotmilan, Wiesenweihe).

VG MÜNCHEN, Urt. v. 14.07.2015 – M 1 K 14.3181

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid einer WEA, Anwendbarkeit der 10-H-Regel auf Vorbescheidsanträge.

VG MÜNCHEN, Urt. v. 21.07.2015 – M 1 K 14.3792

Erfolglose Klage einer Nachbargemeinde, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA, interkommunales Abstimmungsgebot, Anwendbarkeit der 10-H-Regel bei Ergänzungsbescheid, behördliche Vorprüfung entsprechend der Vorgaben des UVPG.

VG MÜNCHEN, Urt. v. 21.07.2015 – M 1 K 14.3793

Erfolglose Klage gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA, Anwendbarkeit der 10-H-Regel bei Ergänzungsbescheid, behördliche Vorprüfung entsprechend der Vorgaben des UVPG, Lärmimmission und mögliche Auswirkungen auf Pferde.

VG MÜNCHEN, Urt. v. 21.07.2015 – M 1 K 14.3794

Erfolglose Klage gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA, Anwendbarkeit der 10-H-Regel bei Ergänzungsbescheid, behördliche Vorprüfung entsprechend der Vorgaben des UVPG, Schallimmission, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Infraschall, Wertminderung des Grundstücks.

VG MÜNCHEN, Urt. v. 11.08.2015 – M 1 K 14.4850

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für eine WEA, Anwendbarkeit der 10-H-Regel auf Vorbescheidsanträge.

VG München, Urt. v. 11.08.2015 – M 1 K 14.5368

Behandelte Themen:

Erfolglose Klage einer Gemeinde gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, unterbliebene Anhörung, Fiktionswirkung, keine Entgegenstehen des Teilflächennutzungsplans.

VG OSNABRÜCK, Urt. v. 27.08.2015 – 2 A 75/11

Behandelte Themen:

Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für eine WEA, mitgezogene Privilegierung einer untergeordneten Anlage, Anforderungen an die Verwendung der Energie im Betrieb.

VG SCHLESWIG, Beschl. v. 10.09.2015 – 6 A 190/13

Behandelte Themen:

Vorläufige Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen, Sicherung der Landesplanung, Verfahrenskosten.

Oberlandesgerichte

OLG HAMM, Urt. v. 28.08.2015 – I-7 U 53/12, 7 U 53/12

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufung eines Stromnetzanbieters, Anschluss von repowerten Windenergieanlagen, Ersatz von Mehrkosten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

III Weitere Meldungen aus den Gerichten

VG REGENSBURG: Klage einer Nachbargemeinde gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von 5 WEA abgewiesen (Urt. v. 08.10.2015 – RO 7 K 14.2070)

Entscheidung abrufbar unter:

<http://www.vgh.bayern.de/media/vgregensburg/presse/14a02070u.pdf>

VG REGENSBURG: Klage eines Naturschutzverbandes gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von 5 WEA abgewiesen (Urt. v. 08.10.2015 – RO 7 K 14.2113)

Entscheidung abrufbar unter:

<http://www.vgh.bayern.de/media/vgregensburg/presse/14a02113u.pdf>

VG REGENSBURG: Nachbarklage gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von 5 WEA abgewiesen (Urt. v. 09.10.2015 – RO 7 K 14.2105)

Entscheidung abrufbar unter:

<http://www.vgh.bayern.de/media/vgregensburg/presse/14a02105u.pdf>

VG KOBLENZ: Kommune hat keinen Rechtsanspruch auf Maßnahmen zur Änderung des Welterbegebiets Oberes Mittelrheintal

„Das Gebiet der Ortsgemeinde Lierschied liegt überwiegend in der Kern- und teilweise in der Pufferzone des UNESCO Welterbegebiets Oberes Mittelrheintal [...]. Nach einer Sichtachsenstudie existieren innerhalb des Rahmenbereiches des Welterbegebiets keine Flächen, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden können, die nicht in der Kernzone zu sehen wären. Die Ortsgemeinde Lierschied will, dass innerhalb der Pufferzone in ihrem Gebiet Windkraftanlagen errichtet werden können und stellte im November 2013 bei dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz den Antrag, die Pufferzone auf ihrem Gemeindegebiet um eine Fläche von 1,261 km² zu verringern. Da dieser Antrag ablehnt wurde, erhob die Ortsgemeinde Klage.

Die Klage hatte keinen Erfolg. [...]“ (Urt. v. 20.10.2015, 1 K 23/15.KO)

VG KOBLENZ, Pressemitteilung 32/2015 v. 27.10.2015

<http://www.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/broker.jsp?uMen=613ee68a-b59c-11d4-a73a-0050045687ab&uCon=1ad70762-abb9-a051-1934-bdf602e4e271&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042>

VGH MÜNCHEN: Konflikt von Windkraft und Wetterradar: Über Genehmigungsantrag ist neu zu entscheiden

„Mit Urteil vom 18. September 2015, zu dem die schriftlichen Urteilsgründe jetzt vorliegen, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) das Landratsamt Schwandorf verpflichtet, über den Genehmigungsantrag zur Errichtung einer Windkraftanlage im Raum Oberviechtach neu zu entscheiden. Den ablehnenden Bescheid vom 9. Oktober 2012 und das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 17. Oktober 2013 hat der BayVGH aufgehoben.“ (Urt. v. 18.09.2015 – 22 B 14.1263)

VGH MÜNCHEN, Pressemitteilung v. 28.10.2015

http://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/pm_wetterradar.pdf

OVG LÜNEBURG: Kleinwindenergieanlage, die der Versorgung einer landwirtschaftlichen Hofstelle einschließlich des Wohnhauses dient, ist im Außenbereich zulässig

„Der 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat [...] den Landkreis Diepholz verpflichtet, einem Nebenerwerbslandwirt einen planungsrechtlichen Bauvorbescheid für die Errichtung und den Betrieb einer Kleinwindenergieanlage zu erteilen. Die Anlage mit einer Gesamthöhe von 34,05 m soll etwa 180 m südlich der Hofstelle errichtet werden.“ (Urt. v. 20.10.2015 – 12 LC 73/15)

OVG LÜNEBURG, Pressemitteilung v. 29.10.2015

http://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=22004&article_id=138274&psmand=134

VG ARNSBERG: Nachbarklagen gegen vier etwa 180 m hohe Windenergieanlagen in Lippetal ohne Erfolg

„Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat die Klagen gegen die Genehmigungen für die Errichtung von insgesamt vier Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils etwa 180 m in der Gemeinde Lippetal abgewiesen.

Die Anlagen sollen in zwei benachbarten Vorrangzonen im Bereich der Gemeinde Lippetal errichtet werden. Gegen die vom Kreis Soest erteilten Genehmigungen hatten zunächst sechs Eigentümer beziehungsweise Bewohner von Grundstücken in der Nachbarschaft geklagt. Drei dieser Kläger haben im Vorfeld ihre Klagen zurückgenommen. Die restlichen drei Klagen hat das Verwaltungsgericht durch Urteile vom 27. Oktober 2015 abgewiesen, nachdem es zuvor einen Ortstermin durchgeführt hatte.“ (Az. 4 K1499/14 v. 27.10.2015 u.a.)

VG ARNSBERG, Pressemitteilung v. 12.11.2015

http://www.vg-arnsberg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/24_151112/index.php

VG MINDEN: Klagen gegen Genehmigung für WEA in Herzebrock abgewiesen (Urt. v. 28.10.2015)

Näheres unter:

<http://www.die-glocke.de/lokalmeldungen/kreisguetersloh/herzebrock-clarholz/Klagen-gegen-Windrad-abgewiesen-a6e35e8f-6f1a-4042-baa8-67fd2aaff1ad-ds> (28.10.2015)

VG BAYREUTH: Klage gegen Genehmigung eines Windparks auf dem Vogelherd abgewiesen (Urt. v. 29.10.2015)

Näheres unter:

http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/windpark-klage-abgewiesen_416455 (03.11.2015)

VG ANSBACH: Klageabweisung im Streit um WKA in Langenaltheim

„Die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach hat [...] die Klage des Betreibers eines bereits bestehenden Windrads in Langenaltheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, auf Genehmigung eines neuen, größeren Windrads an gleicher Stelle (so genanntes Repowering) abgewiesen. (Urt. v. 02.11.2015 – AN 11 K 15.00639)

VG ANSBACH, Pressemitteilung v. 11.11.2015

<http://www.vgh.bayern.de/media/vgansbach/presse/p-2015-42.pdf>

Entscheidung abrufbar unter:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2012-N-55576?hl=true>

VGH MÜNCHEN: Berufungsantrag gegen ablehnende Entscheidung des VG Würzburg betr. WEA Hettstadt abgelehnt

Näheres unter:

<http://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/Windraeder;art736,8986607> (03.11.2015)

VG BAYREUTH: Klage gegen Genehmigung von vier WEA in Eisenwind und Gössersdorf abgewiesen (Urt. v. 24.11.2015)

Näheres unter:

<http://www.infranken.de/regional/kulmbach/Rugendorfer-Windraeder-Gericht-gibt-gruenes-Licht;art312,1404148> (24.11.2015)

VG KOBLENZ: Auflage zum Schutz des Kranichzugs rechtswidrig (Urt. v. 05.11.2015 – 4 K 1106/14.KO)

VG KOBLENZ, Pressemitteilung v. 24.11.2015

<http://www.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/broker.jsp?uMen=613ee68a-b59c-11d4-a73a-0050045687ab&uCon=2f33d8c2-dd73-1513-bb9a-ac202e4e2711&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042>

Entscheidung abrufbar unter:

<http://www.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/123/binarywriterservlet?imgUid=de33d8c2-dd73-1513-bb9a-ac202e4e2711&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>

OVG MÜNSTER: Vergleich im Verfahren um Windenergieanlage zwischen Soest und Bad Sassendorf

„Der Streit um die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage zwischen Soest und Bad Sassendorf endete mit dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs. Die Beteiligten haben sich in der mündlichen Verhandlung vor dem 8. Senat des OVG auf einen Katalog von Maßnahmen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos verständigt; damit können die bestehenden naturschutzrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden.“(Az. 8 A 2857/12 (I. Instanz: VG Arnsberg 7 K 2633/10)

OVG MÜNSTER, Pressemitteilung v. 03.12.2015

http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/53_151203/index.php

VG BAYREUTH: Klage gegen Genehmigung von Windpark in Schimmendorf abgewiesen (Urt. v. 11.12.2015)

Näheres unter:

<http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/verwaltungsgericht-weist-klage-gegen-windpark-ab-428441> (12.12.2015)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

IV Literatur

1. Aufsätze & Beiträge in Sammelbänden

EL BUREIASI, ACHMED

Unwirksame Regionalplanung für Windenergie,

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2015, Heft 21, S. 1509 – 1513.

Inhalt:

„Durch Festlegung von Konzentrationszonen und Ausschlussgebieten für Windenergieanlagen (WEA) kann die Regionalplanung raumbedeutsame Bauvorhaben auf geeignete Standorte lenken und von ungeeigneten Standorten abwehren. Die Ausweisungspraxis von Raumordnungsgebieten für Windkraftnutzung durch die Regionalplanung hat daher maßgeblichen Einfluss auf das in Deutschland vorhandene Standortangebot für WEA und die an Land installierbare Windenergieleistung.

Die jüngst ergangene Entscheidung des OVG Schleswig, in der das Gericht die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 des Landes Schleswig-Holstein zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung für unwirksam erklärt hat, wirft einmal mehr ein Schlaglicht auf die Probleme der Praxis bei der so genannten Konzentrationsflächenplanung für WEA. Die Rechtsprechung verlangt hierfür ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Der Umgang mit diesen Grundsätzen erweist sich als eine rechtlich anspruchsvolle Aufgabe; die Vielzahl der in der Vergangenheit für rechtswidrig erklärten Regionalpläne ist ein augenscheinlicher Beleg dafür. Die Thematik hat bundesweite Relevanz, da die rechtlichen Anforderungen an wirksame Regionalpläne über das Abwägungsgebot in allen Bundesländern einheitlich sind.

Der vorliegende Beitrag erläutert und bewertet die wesentlichen Streitpunkte der Entscheidung. Ein Fazit rundet die Darstellung ab.“

ERBGUTH, WILFRIED

Bindung und Abwägung bei der Planung von Konzentrationszonen:

zum Verständnis des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB,

Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2015, Heft 21, S. 1346 – 1352.

Inhalt:

„Die Steuerung von Privilegierungstatbeständen, insbesondere der Windenergienutzung, im Außenbereich durch den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unterliegt zunehmenden Einwirkungen durch die Rechtsprechung zu (harten und weichen) Tabuzonen. Der Beitrag hinterfragt die rechtliche Konsistenz dieser Rechtsfigur, auch mit Blick auf die Abwägungsdogmatik.“

GELLERMANN, MARTIN

Aktuelle Entwicklungen des unionsbasierten Habitat- und Artenschutzrechts,

Vortrag im Rahmen der 17. Speyerer Planungsrechtstage,

Umwelt und Planungsrecht (UPR) 2015, Sonderheft, S. 417 – 423.

Inhalt:

„Dem europäischen bzw. unionsbasierten Naturschutzrecht kommt bei der Zulassung von Infrastruktur- und Investitionsvorhaben nach wie vor eine besondere Bedeutung zu. Unabhängig davon, ob nun

Verkehrswege oder Hochspannungsleitungen gebaut, Flughäfen erweitert, Wasserstraßen ausgebaut oder Windenergieanlagen errichtet werden sollen, muss den Vorschriften des Habitat- und Artenschutzrechts stets besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, weil die einschlägigen Bestimmungen strenge Anforderungen aufstellen, wann immer Gebiete des Netzes Natura 2000 beeinträchtigt oder Schutzgüter des ubiquitär geltenden Artenschutzrechts in Mitleidenschaft gezogen zu werden drohen. Die zunächst geäußerte Befürchtung, das unionsbasierte Habitat- und Artenschutzrecht stürzte die Infrastrukturplanung hierzulande in die Krise, hat sich allerdings nicht bewahrheitet. Auch wenn behördliche Zulassungsentscheidungen gelegentlich aus Anlass der Verfehlung einschlägiger Anforderungen beanstandet werden, hat sich die anfängliche Aufgeregtheit doch gelegt, nachdem sich das Bundesverwaltungsgericht der Aufgabe angenommen hat, die Normen des Habitat- und Artenschutzrechts in einer den praktischen Bedürfnissen entsprechenden Weise auszulegen.

Scheint das rechtliche Gebäude auf den ersten Blick auch fest gefügt, muss in den unionsrechtlich geprägten Rechtsbereichen doch stets damit gerechnet werden, dass weitere Anbauten erforderlich werden oder das Gemäuer an der einen oder anderen Stelle auch einmal Risse bekommt. Dies bietet Anlass, die aktuellen Entwicklungen im Felde des unionsbasierten Habitat- und Artenschutzrechts zu beleuchten und dabei zumindest auf einige Problemfelder aufmerksam zu machen, die noch keiner zufriedenstellenden Lösung zugeführt wurden.“

GREINACHER, DOMINIK

Enteignung für einen Netzanschluss und eine Zuwegung eines Windparks,

EnergieRecht – Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis (ER) 2015, Heft 6, S. 235 – 239.

Inhalt:

„Am 12.03.2015 hatte der BGH über einen Fall zu entscheiden, der in dieser oder ähnlicher Weise recht häufig vorkommt. Es ging um die Zulässigkeit einer Enteignung für den Netzanschluss eines Windparks sowie für die Zuwegung zu diesem. Der Fall wies zwar hinsichtlich der Genehmigung des Windparks einige Besonderheiten auf, im Vordergrund standen allerdings Fragen, die sich bei vielen Enteignungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz stellen können. Für den Leser der Entscheidung stellt sich hingegen die Frage, ob die Argumentation des BGH tatsächlich überzeugt. Der Autor dieses Beitrags hat daran jedenfalls erhebliche Zweifel.“

GRÜNEWALD, BENEDIKT

(Verfassungs)Rechtsprobleme der bayerischen Ausführungsregeln zu § 249 Abs. 3 BauGB,

Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2015, Heft 21, S. 1353 – 1360.

Inhalt:

„Bayern hat als erstes Land von den neuen Möglichkeiten des § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht. Es hat dabei gewissermaßen eine Maximalregelung getroffen, die dazu führt, dass Windkraftanlagen nur noch an wenigen Stellen des Freistaats als privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gelten. Der Widerstand gegen die Regelung ist groß und beschäftigt derzeit auch den bayerischen Verfassungsgerichtshof. Den sich in diesem Zusammenhang stellenden, vor allem verfassungsrechtlichen, Fragen widmet sich dieser Beitrag.“

HAHL, MICHAEL**Artenschutz und Windenergie: Grenzen der Ausnahmeregelung. Beurteilung von kompensatorischen Maßnahmen für Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie – aufgezeigt an einem Fallbeispiel im Odenwald,**

Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL) 2015, Heft 11, S. 353 – 360.

Inhalt:

„Im Zuge des Windenergie-Ausbaus werden derzeit in zunehmendem Maße behördliche Einzelfall-Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG mit kompensatorischen Maßnahmen oder auch CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG genutzt, um eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit zu erzielen. Verschiedene neuere Ansätze scheinen diesen Weg zu erleichtern. Der Beitrag zeigt auf, dass solche Entwicklungen durch die restriktive Auslegung einer Ausnahmeregelung sowie durch EU-rechtliche Vorgaben insbesondere bei Betroffenheit von Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie kritisch zu hinterfragen sind.

Am Fallbeispiel des Vorhabens „Windpark Markgrafenwald“ (Odenwald, Baden-Württemberg), wo es vor allem um Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) geht, werden Möglichkeiten und Grenzen von Ausnahmeregelungen und CEF-Maßnahmen analysiert. Dabei werden neben EU-rechtlichen Beschränkungen solche funktionsraumbezogenen und verhaltensökologischen Konstellationen herausgearbeitet, die wirksamen kompensatorischen Maßnahmen entgegenstehen dürften.

Im Ergebnis müssen für die Planungspraxis sowohl ein stringenter Umgang mit EU-Artenschutzrecht als auch eine optimierte methodische Herangehensweise bei der Raumnutzungsanalyse sowie eine gutachterliche Spezialisierung gefordert werden.“

HÜSCH, HANS-PETER**Die Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts zu Windenergieanlagen,**

Thüringer Verwaltungsblätter (ThürVBl.) 2015, Heft 10, S. 229 – 238.

Inhalt:

„Die Errichtung von Windenergieanlagen (Windkraftanlagen) stößt – nicht zuletzt wegen der Dimension der heutigen Anlagen – vielfach auf ein geteiltes Echo und ist auch in Thüringen nach wie vor Gegenstand zahlreicher Verwaltungsverfahren. Im Folgenden sollen die Entscheidungen des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vorgestellt werden, die sich mit den Möglichkeiten der planerischen Steuerung der Windkraftnutzung (einschl. planerischer Sicherungsmittel) und den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen zu befassen hatten.“

MÜLLER-MITSCHKE, SONJA**Artenschutzrechtliche Ausnahmen vom Tötungsverbot für windenergieempfindliche Vogelarten bei Windenergieanlagen,**

Natur und Recht (NuR) 2015, Heft 11, S. 741 – 749.

Inhalt:

„Windenergieanlagen haben vor dem Hintergrund der Energiewende und dem daraus folgenden Ausbau erneuerbarer Energien eine erhebliche Bedeutung. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) spielen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen eine maßgebliche Rolle, da insbesondere

windenergieempfindliche Vogelarten an Windenergieanlagen verunfallen können. Werden die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des §44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere das Tötungsverbot des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, verwirklicht und greifen Vermeidungsmaßnahmen nicht, können Windenergievorhaben nur über die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG realisiert werden. Der Beitrag beleuchtet die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG für windenergieempfindliche Vogelarten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen.“

PASCHKE, MARIAN

„Energiewende – quo vadis“ – Rechtliche Rahmenbestimmungen,

in: Franz Joos (Hrsg.), Energiewende – Quo vadis,
Springer Fachmedien, Wiesbaden 2016, S. 107 – 128.

Inhalt:

„Die rechtswissenschaftliche Beobachtung und Analyse des technologischen Wandels widmet sich den Aspekten des Rechts von Technologien, die die Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt eher als unerwünschte Nebeneffekte in Kauf nehmen. In dieser Hinsicht ist das Recht der Technologien „Risikorecht“ geworden. Mehr und mehr rücken allerdings die Ziele der Technologien unabhängig von oder zusätzlich zu ihren „Nebenwirkungen“ in das Zentrum des Interesses der Rechtswissenschaft. Der vorliegende Artikel geht vor diesem Hintergrund der Frage nach dem Beitrag der Energiewende in Deutschland zur Lösung der komplexen Herausforderungen in einer entwickelten Industriegesellschaft nach.“

SCHRÖDTER, WOLFGANG

Die Planung von Windkraftanlagen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung der waldrechtlichen Eingriffsregelungen,

Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2015, Heft 5, S. 413 –424.

Inhalt:

„Im folgenden Beitrag sollen im Wege einer Übersicht die wesentlichen rechtlichen Grundsätze dargestellt werden, die bei einer Überplanung von Waldflächen für Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind. Dabei wird unterschieden zwischen raumordnungsrechtlichen Regelungen und den bau- und waldrechtlichen Anforderungen, die bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Windkraftnutzung im Wald zu beachten sind. In diesem Zusammenhang werden im Wege einer Übersicht die in den 16 Waldgesetzen der Länder höchst unterschiedlich und z. T. schwer verständlich geregelten waldrechtlichen Voraussetzungen einer Überplanung von Waldflächen für Windkraftanlagen in ihrer Bedeutung für das Bauplanungsrecht erläutert.“

SITTIG, PETER/DANA KUPKE

Zwischen Wind und Wetter – Zum Konflikt von Windenergieanlagen und Wetterradarnutzung,

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2015, Heft 20, S. 1416 – 1417.

Inhalt:

„Der Beitrag befasst sich mit dem bauplanungsrechtlichen Zielkonflikt von Windenergienutzung (§ 35 I 1 Nr. 5 BauGB) und Radarmeteorologie (bauplanungsrechtlich in § 35 III 1 Nr. 8 BauGB verortet).

Wie andere Radaranlagen (z. B. Flugsicherungsradaranlagen) auch, sind Wetterradaranlagen grundsätzlich dazu ausgelegt, eine weitreichende Rundumsicht zu ermöglichen und können dabei durch hoch aufragende Bauwerke beeinträchtigt werden. Als Besonderheit der Wetterradaranlagen gilt dabei der Umstand, dass sie mit ihrer Radarsicht über verschiedene Ebenen „scannen“ und auf der untersten Ebene soweit möglich dem Geländeprofil folgen. Hieraus ergibt sich ein erhöhtes Konfliktpotenzial im näheren Umkreis von Radaranlagen mit Bauwerken.

Der DWD fordert pauschal, Umgebungsbereiche von Wetterradaranlagen im Umkreis von 5 km von Windenergieanlagen freizuhalten und für den Bereich von 5 km bis 15 km maximal zulässige Höhen von Windenergieanlagen für jeden Radarstandort festzulegen. Die so vom DWD festgelegten Maximalhöhen würden in vielen Fällen einen faktischen Ausschluss für Windenergieanlagen bis zu einem 15 km Umkreis bedeuten, einem Gebiet von über 700 qkm um jede einzelne DWD-Radaranlage; bei 17 Anlagen im Radarverbund also eine Gesamtfläche von 11 900 qkm.“

SITTIG, PETER/DANA KUPKE

Zwischen Wind und Wetter – Zum Konflikt von Windenergieanlagen und Wetterradaranutzung,
Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - extra 2015, Heft 20, Online-Aufsatz, S. 1 – 6.

Inhalt:

„Der Beitrag behandelt den bauplanungsrechtlichen Zielkonflikt von Windenergienutzung (§ 35 I 1 Nr. 5 BauGB) und Radarmeteorologie (bauplanungsrechtlich in § 35 III 1 Nr. 8 BauGB verortet).

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) ist als teilrechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (vgl. § 1 I DWDG) ua mit der Wettervorhersage, der meteorologischen Sicherung der Luft- und Seefahrt und der Herausgabe amtlicher Unwetter- und Katastrophenwarnungen beauftragt (vgl. § 4 I DWDG). Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient er sich neben anderen technischen Einrichtungen (wie zB Ombrometern zur Bodenniederschlagsmessung) unter anderem eines speziell für die Wettererkennung eingerichteten Wetterradarverbunds aus 17 über Deutschland verteilten Wetterradaranlagen (vgl. § 4 I Nr. 8 DWDG).

Wie auch bei anderen Radararten können die Errichtung und der Betrieb von hochaufragenden Bauwerken wie Windenergieanlagen im Umfeld der DWD-Radare grundsätzlich zu Beeinflussungen der Radarerfassung führen. Genehmigungsrechtlich können aus diesem Umstand Zulassungshindernisse für Windenergieprojekte erwachsen, da immissionsschutzrechtliche Genehmigungen unter anderem nur dann erteilt werden können, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (vgl. § 6 I Nr. 2 BImSchG) und die Funktion von Radaranlagen wiederum allgemein gem. § 35 I, III 1 Nr. 8 BauGB als ein möglicher entgegenstehender öffentlicher Belang explizit benannt ist. Bei Windenergieprojekten im Umfeld von Wetterradaranlagen stellt sich mithin immer die Frage, inwieweit durch die räumliche Nähe beider Nutzungen ein unüberwindbarer Konflikt und damit ein Genehmigungshindernis für einzelne Windenergieanlagen begründet wird.“

STARK, PETRA

Monitoring als Instrument der Vollzugskontrolle in der Planfeststellung,

Vortrag im Rahmen der 17. Speyerer Planungsrechtstage,
Umwelt und Planungsrecht (UPR) 2015, Sonderheft, S. 449 – 453.

Inhalt:

„Als Praxisbericht beschäftigt sich der Beitrag weniger mit den Rechtsgrundlagen für die Anordnung von Monitoringmaßnahmen, sondern beschreibt Beispiele aus der Praxis einer Planfeststellungsbehörde in Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle Monitoringmaßnahmen und deren Vollzug.“

2. Bücher

FRENZ, WALTER/HANS-JÜRGEN MÜGGENBORG/TILMAN COSACK/FELIX EKARDT, Hrsg.

EEG. Erneuerbare-Energien-Gesetz. Kommentar,

Erich Schmidt Verlag, 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2015

(Berliner Kommentare BKom)

Inhalt:

„Wie kaum ein anderes Gesetz ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ständigen Änderungen unterworfen. Mit der Novelle 2014 wurde das EEG nochmals grundlegend umgestaltet.

Mit dem bewährten Berliner Kommentar EEG haben Sie einen verlässlichen Begleiter durch das neue Regelungsregime an Ihrer Seite. Alle Vorschriften des EEG 2014 werden präzise und gut verständlich von profunden Kennern der Materie kommentiert. Eine umfangreiche Einleitung sowie Beiträge zum einschlägigen europäischen Recht und den kartellrechtlichen Aspekten der erneuerbaren Energien verhelfen zu einem breiteren Verständnis. Zudem finden sich eigene Darstellungen zu den baurechtlichen Aspekten bei der Errichtung von Photovoltaik- und Windenergieanlagen.

Damit Sie angesichts der komplexen, hochdynamischen Rechtsmaterie stets den Überblick behalten, haben Sie außerdem Zugriff auf eine umfangreiche, regelmäßig aktualisierte Online-Datenbank. Diese enthält wichtige energierechtliche Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder. Auch frühere Rechtsstände bleiben recherchierbar und können komfortabel mit aktuellen Fassungen verglichen werden. So sehen Sie auf einen Blick, was sich geändert hat.“

VON MARSCHALL, JOYCE SABRINA WILHELMINA

Naturschutzrechtliche Probleme bei der Zulassung und Planung von Windenergieanlagen auf dem Land,

Peter Lang Verlag, Frankfurt a. M. u. a. 2015; zugl. Hamburg, Bucerius Law School, Diss., 2015

(Europäische Hochschulschriften. Reihe 2: Rechtswissenschaft, Bd. 5793)

Inhalt:

„Die Autorin untersucht, inwieweit naturschutzrechtliche Belange im Rahmen der Zulassung und Planung von Onshore-Windenergieanlagen (WEA) Einfluss auf deren öffentlich-rechtliche Zulässigkeit haben. Sie versucht vor dem Hintergrund des geltenden Naturschutzrechts die Fragen nach den Gründen dafür zu beantworten, dass der Ausbau von WEA hinter den politischen gesetzten Zielen zurückbleibt. Dieses Buch hinterfragt, an welchen rechtlichen Stellschrauben gedreht werden kann, um den Ausbau von WEA zu beschleunigen und somit den Atomausstieg zu ermöglichen. Die Autorin unterbreitet eine Mehrzahl von Vorschlägen, wie sowohl die Gesetzgebung und die Rechtsprechung als auch der Rechtsanwender den zu befürwortenden Ausbau von WEA als einem Segment der Erneuerbaren Energien unterstützen kann.“

MÜLLER, THORSTEN/HARTMUT KAHL, Hrsg.**Energiewende im Föderalismus,**

Nomos-Verlag, Baden-Baden 2015

(Schriften zum Umweltrecht, Bd. 18)

Inhalt:

„Der Tagungsband versammelt die Vorträge der 10. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht. Die Beiträge erörtern die politischen Ausbauziele des Bundes und der Länder sowie die Koordinierungsaufgaben zwischen den verschiedenen Politikebenen u.a. aus verfassungs- und europarechtlicher Perspektive.“

MÜLLER, THORSTEN/HARTMUT KAHL, Hrsg.**Erneuerbare Energien in Europa,**

Nomos Verlag, Baden-Baden 2015

(Schriften zum Umweltrecht, Bd. 21)

Inhalt:

„Der interdisziplinär angelegte Tagungsband „Erneuerbare Energien in Europa“ vereint die Vorträge der gleichnamigen 12. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht vom Oktober 2014. Die elf Beiträge spiegeln Expertenwissen aus Wissenschaft, Rechtsberatung und Behördenpraxis zum europäischen Rechtsrahmen für erneuerbare Energien und dokumentieren zugleich die für die deutsche Energiewende wichtigsten energiepolitischen Dossiers der Europäischen Union im Jahr 2014. Beleuchtet werden u. a. aktuelle Entwicklungen im Beihilferecht, die neueste Rechtsprechung zur Begrenzung mitgliedstaatlicher Fördersysteme im Spannungsfeld etwa zu den europäischen Grundfreiheiten, der Umsetzungsstand der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und des Energiebinnenmarkts, die Voraussetzungen einer europäischen Marktkopplung und der Rechtsrahmen für den innereuropäischen grenzüberschreitenden Netzausbau.“

PAPENBROCK, RICHARD, Hrsg.**Die Anwendung des deutschen Sachenrechts auf Windenergieanlagen im Bereich der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone,**

Nomos Verlag, Baden-Baden 2015

Inhalt:

„Der Autor prüft in diesem Werk die Anwendung des deutschen Sachenrechts auf Offshore-Windenergieanlagen, welche im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) installiert sind. Im Rahmen der Prüfung werden generell die Voraussetzungen für eine Anwendung nationalen Rechts im Bereich der AWZ erörtert, bevor auf die spezifischen Besonderheiten des Sachenrechts eingegangen wird. Untersucht werden in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeiten der Eigentumsübertragung und der dinglichen Besicherung. Zudem werden die Möglichkeiten der Besicherung von Windenergieanlagen in der deutschen AWZ mit den Möglichkeiten der Besicherung in den Wirtschaftszonen anderer Staaten verglichen (USA & GB).“

QUAAS, MICHAEL/DEUTSCHES ANWALTSINSTITUT e. V., Hrsg.**Rechtsprobleme der Energiewende,**

Nomos-Verlag, Baden-Baden 2015

Inhalt:

„Der Band versammelt die Vorträge der 20. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die rechtlichen Probleme infolge der Energiewende. Die Einzelbeiträge spannen den Bogen über das eigentliche Verwaltungsrecht hinaus u.a. in das Europarecht, das Verfassungsrecht, das Energiewirtschaftsrecht, das Kartellrecht, die Energienetzplanung hin auch Finanzierungsfragen und zu den Akzeptanzproblemen in der Öffentlichkeit.“

THIELE, JAN/EDMUND BRANDT, Hrsg.

Aktuelle Herausforderungen der Windenergienutzung

Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2015

(k:wer-Schriften)

Inhalt:

„Die Umsetzung von Windenergievorhaben wird immer schwieriger und stößt nicht selten an Grenzen, die vor gar nicht langer Zeit noch überhaupt nicht in Sicht waren. Zu den aktuellen Herausforderungen gehören z. B. das Spannungsverhältnis zwischen Windenergie und Luftverkehr, Wetterradar oder Artenschutz, der Umgang mit planungs- und genehmigungsrechtlichen Regelwerken, Empfehlungen und Konventionen sowie die Anwendung neuer Instrumente zum Umgang mit Nutzungskonflikten.

Die gemeinsam von DOMBERT Rechtsanwälte und der Koordinierungsstelle Windenergierecht (k:wer) durchgeführte Tagung „Aktuelle Herausforderungen der Windenergienutzung“ verfolgte das Ziel, auf zentralen Handlungsfeldern einen Beitrag zur Schaffung einer größeren Handlungssicherheit zu leisten. Experten aus Wissenschaft, Technik und Rechtsberatung referierten über aktuelle Entwicklungen, technische und rechtliche Vorgaben und praktische Lösungsansätze. Der Tagungsband fasst die Erkenntnisse in überarbeiteter Form zusammen.“

Der Band enthält folgende Beiträge

Edmund Brandt, Das Spannungsfeld Luftverkehrsrecht – Windenergieanlagen. Folgerungen vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung

Jan Thiele, Windenergie contra DWD – Was sagt die aktuelle Rechtsprechung?

Sebastian Willmann, Das neue Helgoländer Papier

Janko Geßner, Der Niedersächsische Windenergieerlass und die Fortschreibung der Raumordnungsprogramme

Frank Albrecht, Windparkplanung in der Flurbereinigung ... der etwas andere Weg

Laurens Bockemühl/Anne Gaertner, UVS und FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte

Günter Ratzbor, Raumnutzungsanalyse – Ausweg aus dem Dilemma „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“?

3. Graue Literatur

ENERGIEAGENTUR.NRW

Windenergie-Erlass NRW 2015 – Was ändert sich?

(Autoren: Simon Trockel, Sascha Schulz, Pia Dağışan),
EnergieDialog.NRW, 18.11.2015

Inhalt:

„Am 4. November 2015 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen neuen Windenergie-Erlass verabschiedet. Die aktualisierte Fassung ersetzt den bis dahin gültigen Windenergie-Erlass aus dem Jahr 2011. Er besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für Gemeinden stellt der Erlass eine Empfehlung und Hilfe zur Abwägung dar. Der nachstehende Fachbeitrag gibt einen Überblick über eine Auswahl von wichtigen Änderungen.“

Download:

<http://www.energedialog.nrw.de/windenergie-erlass-nrw-2015-was-aendert-sich-2/>

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V., Hrsg.
Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015).

Autoren: Sabine Schlacke/Daniel Schnittker,
Berlin, November 2015

Inhalt:

„Aus Anlass der Neufassung [des Helgoländer Papiers] sollen im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land e.V. rechtliche Qualität und Relevanz des HP 2015 begutachtet und die Implikationen für die Planungs- und Zulassungsebene dargestellt und bewertet werden. Eine Befassung mit dem gebietsbezogenen Artenschutz erfolgt dabei lediglich cursorisch. Der Fokus liegt auf der Bedeutung der Abstandsempfehlungen für die Prüfung des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Hierzu werden juristische Literatur und Rechtsprechung zur Anwendung des HP 2007 umfassend ausgewertet. Weiterhin wird der mögliche Umgang mit dem HP 2015 für die Planungsträger und Genehmigungsbehörden aufgezeigt und bewertet. Bestehende oder möglicherweise zu erwartende rechtliche Hindernisse werden benannt und soweit möglich einer Lösung zugeführt. Hierbei sind ebenfalls europarechtliche Implikationen zu berücksichtigen, soweit der unionsrechtliche Hintergrund des deutschen Artenschutzes dies gebietet. Eine Bewertung des Entstehungsprozesses und der durchaus kontrovers diskutierten naturschutzfachlichen Grundlagen des HP 2015 ist hingegen nicht Gegenstand des Gutachtens. Lediglich wenn insoweit hieraus juristische Konsequenzen als solches folgen, werden diese aufgezeigt.“

Download:

http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Rechtsgutachten_Abstandsempfehlungen_11-2015.pdf

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V., Hrsg.

**Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen.
Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen
Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.**

Studie erstellt von TU Berlin/FA Wind/WWU Münster,
Berlin, 2015

Inhalt:

„Mit dem vorliegenden Katalog von Vermeidungsmaßnahmen soll ein Diskussionsbeitrag mit Lösungsvorschlägen für Konflikte zwischen Artenschutz und Windenergienutzung geleistet werden. Er trägt den derzeitigen Wissensstand aus internationaler und nationaler Literatur zusammen und wurde durch Experteninterviews sowie die Auswertung einschlägiger Rechtsprechung ergänzt. Da die Maßnahmen anhand von Studien und konkreten Anwendungsbeispielen erfasst wurden, kann ihre Wirkung nicht beliebig auf andere Anwendungsszenarien übertragen werden. Stets bedarf es einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.“

Download:

http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Studie_Vermeidungsmassnahmen_10-2015.pdf

MERKEL, KATHARINA/HARTMUT KAHL

Ausschreibungen für Strom aus Windenergieanlagen an Land: Neuer Koordinierungsbedarf zwischen „EEG 3.0“ und BImSchG-Verfahren. Diskussionspapier,

Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg 2015

(Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 17 v. 30.10.2015)

Inhalt:

„Das [...] Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen sieht [...] u. a. vor, dass nur solche Windenergieprojekte am Ausschreibungsverfahren teilnehmen können, die bereits über eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verfügen.

Diese sog. „späte Ausschreibung“ für Windenergieanlagen an Land verlangt also, dass Bewerber zunächst das Genehmigungsverfahren nach BImSchG vollständig durchlaufen, bevor sie sich um eine finanzielle Förderung des genehmigten Vorhabens bewerben können. [...]

Das vorliegende Diskussionspapier möchte diese Konstellation adressieren, indem es den Koordinierungsbedarf zwischen „EEG 3.0“ und BImSchG aufzeigt und mögliche Lösungsoptionen diskutiert. Im Folgenden wird daher zunächst der Inhalt des Eckpunktepapiers bezüglich der Förderung von Windenergieanlagen an Land – insbesondere mit Blick auf die dort vorgeschlagenen Realisierungsfristen – dargestellt. Danach wird das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG in seinen Grundzügen einschließlich der dort üblichen Befristungspraxis und bestehenden Drittanfechtungsmöglichkeiten erläutert. Anschließend werden das Verhältnis des Verfahrens nach dem BImSchG und des Ausschreibungsverfahrens beleuchtet und Risiken für Projektierer herausgearbeitet. Schließlich diskutiert und unterbreitet das Diskussionspapier verschiedene Vorschläge, wie sich die beschriebenen Risiken durch eine Koordinierung zwischen dem Immissionsschutzrecht und den im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Realisierungsfristen minimieren lassen könnten.“

Download:

[http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/fileadmin/pdf_aushaenge/wiss. Veroeff/WueBerichte_17_Koordinierungsbedarf-EEG3.0-BImSchG_2015-10-30.pdf](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/fileadmin/pdf_aushaenge/wiss._Veroeff/WueBerichte_17_Koordinierungsbedarf-EEG3.0-BImSchG_2015-10-30.pdf)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

V Verschiedenes

1. EU

Europäische Kommission

Wind energy is crucial for the EU's renewable energy targets

“Wind energy is the renewable energy technology expected to provide the largest contribution to the EU's 2020 renewable energy targets and beyond - that was the message from the European Wind Energy Conference in Paris taking place from 17-20 November, attended by Maroš Šefčovič, European Commission Vice-President for Energy Union.

The EU currently has around 140 GW of wind power, including just over 13 GW of offshore wind power capacity, which could rise to 210 GW by 2020 and 350 GW by 2030. These levels of capacity would cover 14% of the EU's electricity demand in 2020 and up to 24% of demand in 2030, according to the European Wind Energy Association (EWEA).”

European Commission, Newsletter December 2015

Download:

https://ec.europa.eu/energy/en/energy_newsletter/newsletter-december-2015

Download der Rede von Maroš Šefčovič, European Commission Vice-President for Energy Union:

Download:

https://ec.europa.eu/commission/2014-2019/sefcovic/announcements/key-note-speech-ewea-2015-annual-conference-paris_en

Preparation of a new Renewable Energy Directive for the period after 2020

Objective of the consultation

“The objective of this survey is to consult stakeholders and citizens on the new renewable energy directive (REDII) for the period 2020-2030, foreseen before the end of 2016. The bioenergy sustainability policy, which will form part as well of the new renewable energy package, will be covered by a separate public consultation.”

Consultation period: 18 November 2015 to 10 February 2016

<https://ec.europa.eu/energy/en/consultations/preparation-new-renewable-energy-directive-period-after-2020>

Consultation on the Review of Directive 2012/27/EU on Energy Efficiency

Target group(s)

“Public authorities, Member State authorities, private organisations, industry associations, companies, MNCs, SMEs, consultancies, EU and non-EU citizens, and other relevant stakeholders

Policy field(s)

Energy, energy efficiency, energy efficiency obligation schemes (EEOs), energy metering, energy billing information, energy efficiency national fund, energy efficiency financing

Objective of the consultation

The objective of this survey is to consult stakeholders and citizens on the Review of Directive 2012/27/EU on energy efficiency (EED), foreseen for the second half of 2016. The Review has a targeted approach and will focus on Articles 1, 3, 6, 7, 9-11, 20 and 24, to assess these Articles in view of the 2030 energy efficiency target.”

Consultation period: 4 November 2015 to 29 January 2016

Download:

<http://ec.europa.eu/energy/en/consultations/consultation-review-directive-201227eu-energy-efficiency>

2. Bund

Bundestag

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Herbert Behrens, Heidrun Bluhm, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Birgit Menz, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Ausbauziele, Umsetzung und Akzeptanz von Windkraftanlagen in Deutschland

BT-Drs. 18/6350 v.06.10.2015

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/063/1806350.pdf>

Antwort der Bundesregierung

BT-Drs. 18/6527 v. 02.11.2015

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/065/1806527.pdf>

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mögliche Störungen von Windkraftanlagen auf Drehfunkfeueranlagen

BT-Drs. 18/6628 v. 04.11.2015

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/066/1806628.pdf>

Antwort der Bundesregierung

BT-Drs. 18/6850 v. 26.11.2015

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/068/1806850.pdf>

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE (BMWi), Hrsg.
Energie der Zukunft. Vierter Monitoring-Bericht zur Energiewende,
Berlin, Stand: November 2015

Inhalt:

„Der Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ überprüft den Fortschritt bei der Zielerreichung und den Stand der Umsetzung der Energiewende. Drei Aufgaben stehen im Mittelpunkt:

- Überblick: Der Monitoring-Prozess gibt einen fakten-basierten Überblick über den Fortschritt bei der Umsetzung der Energiewende. Dazu wird die Vielzahl der verfügbaren energiestatistischen Informationen auf eine überschaubare Anzahl ausgewählter Kenngrößen (Indikatoren) verdichtet und aufbereitet.

- Evaluation: Im Rahmen fortlaufender Berichte wird analysiert, ob die Ziele aus dem Energiekonzept der Bundesregierung erreicht werden und wie die Maßnahmen wirken. Bei absehbaren Zielverfehlungen werden Maßnahmen vorgeschlagen, um die Ziele zu erreichen.

- Ausblick: Der Monitoring-Prozess richtet sein Augenmerk auch auf die kommenden Jahre. Dazu erstellt die Bundesregierung in einem dreijährigen Turnus zusammenfassende Fortschrittsberichte, in denen wahrscheinliche Entwicklungen vorgestellt und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

Der vorliegende vierte Monitoring-Bericht dokumentiert den Stand der Energiewende für das Jahr 2014. Als Kernstück des Monitoring-Prozesses liefert der jährliche Monitoring-Bericht neue Fakten zur Energiewende. Der Aufbau und die Themen des aktuellen Berichts orientieren sich an der von der Bundesregierung im Dezember 2014 beschlossenen Zielarchitektur zur Energiewende.“

Download:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/V/vierter-monitoring-bericht-energie-der-zukunft,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

BUNDESNETZAGENTUR/BUNDESKARTELLAMT

Monitoringbericht 2015.

Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB,
Bonn, Stand: 10. November 2015

Download:

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2015/Monitoringbericht_2015_BA.pdf?__blob=publicationFile&v=3

3. Länder

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.
Windenergie in Baden-Württemberg - Ein Überblick zu Planungs- und Genehmigungsverfahren
Stuttgart, 11.09.2015

Inhalt:

„Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über den Planungsprozess und das Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Zielgruppe sind vorrangig Bürgerinnen und Bürger und ggf. Entscheidungsträger in den Kommunen. Sie ist in leicht verständlicher Sprache verfasst. Auf vertiefte rechtliche und technische Ausführungen wurde verzichtet. Die Broschüre behandelt insbesondere Fragestellungen, die Bürgerinnen und Bürger in Verfahren häufig ansprechen.“

Download:

https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Windenergie_in_BW.pdf

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.
Monitoring der Energiewende in Baden-Württemberg.
Schwerpunkte Versorgungssicherheit und Effizienztrends.
Statusbericht 2015,

Auftragnehmer: Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg ZSW,
Stuttgart, November 2015

Inhalt:

„Der Statusbericht 2015 zum Monitoring der Energiewende in Baden-Württemberg stellt den Stand der Umsetzung der Energiewende und ihre Auswirkungen in Baden-Württemberg dar. Schwerpunkte der Studie, die das Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) im Auftrag des Umweltministeriums erarbeitet hat, sind die Themen Versorgungssicherheit und die Entwicklung der Energieeffizienz. In einer Gesamtschau werden die fossilen und die erneuerbaren Kraftwerkskapazitäten und die Entwicklungen beim Energieverbrauch dargestellt. Der Bericht befasst sich darüber hinaus mit dem Ausbau der Strom- und Gasnetze in Baden-Württemberg. Außerdem werden die wesentlichen ökonomischen Auswirkungen der Energiewende sowie die Entwicklung der Energiekosten und der Arbeitsplätze im Bereich der erneuerbaren Energien in den Blick genommen.“

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/publikation/did/monitoring-der-energiewende-in-baden-wuerttemberg-statusbericht-2015/>

Download Statusbericht:

https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Monitoring_Energiewende_2015.pdf

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-
WÜRTTEMBERG/LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-
WÜRTTEMBERG (LUBW)**

Energieatlas Baden-Württemberg,

Download:

<http://www.energieatlas-bw.de/>

Download Windenergie:

<http://www.energieatlas-bw.de/wind>

Inhalt:

„Der von der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz im Auftrag des Umweltministeriums entwickelte digitale „Energieatlas Baden-Württemberg“ stellt [...] zahlreiche Daten und Karten zu den Themen Wind, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse, Strom- und Gasnetze sowie Wärmebedarf zur Verfügung. Er ergänzt und ersetzt den „Potenzialatlas Erneuerbare Energien“ aus dem Jahr 2013. [...]“

UM BW, Pressemitteilung v. 13.11.2015

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/energieatlas-baden-wuerttemberg-im-internet-veroeffentlicht/>

Bayern

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE,
Hrsg.**

**Bayerisches Energieprogramm –
für eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung,
München, Stand: Oktober 2015**

Download:

http://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwivt/Publikationen/2015/2015-21-10-Bayerisches_Energieprogramm.pdf

Inhalt:

„[...] das Energieprogramm [enthält] für die zweite Halbzeit auf dem Weg zum Atomausstieg konkrete Ziele und Maßnahmen für Bayern, aber auch Forderungen an den Bund, der für die Gestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zuständig ist. Bei ihren Maßnahmen setzt [Wirtschaftsministerin] Aigner auf die Drei-Säulen-Strategie: „Effiziente Verwendung von Energie“, „Nachhaltige Stromerzeugung“ und „Notwendiger Stromtransport“. [...]“

STK BAY, Pressemitteilung v. 20.10.2015

<http://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-20-oktober-2015-teil-1/?seite=1617>

Brandenburg

Keine Bedenken gegen Volksbegehren zu Windrädern

„Die Landesregierung hat keine rechtlichen Bedenken gegen die Durchführung eines „Volksbegehrens für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“. [...]

Die Initiatoren hatten Landtagspräsidentin Britta Stark am 15. Oktober dieses Jahres den Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens übergeben. Die zuvor durchgeführte Volksinitiative war mit über 30.000 Unterschriften erfolgreich gewesen, wurde vom Landtag jedoch abgelehnt. Die Initiatoren fordern, die Bauordnung so zu ändern, dass Windkraftanlagen einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Gesamthöhe zu jeglichen Wohngebäuden wahren müssen. Außerdem soll der Betrieb von Windkraftanlagen in Waldgebieten ausgeschlossen werden. [...]

Für einen Erfolg sind mindestens 80.000 gültige Unterschriften von eintragungsberechtigten Brandenburgerinnen und Brandenburgern notwendig.“

STK BB, Pressemitteilung v. 10.11.2015

<http://www.stk.brandenburg.de/cms/detail.php?gsid=bb1.c.422388.de>

Hessen

Hessen fördert Nachbarkommunen von Windenergieanlagen

„[...] Zum einen können Kommunen Fördergelder aus dem Landeshaushalt für Projekte zum Klimaschutz oder zur Klimaanpassung beantragen, wenn eine Windenergieanlage in ihren Gemeindegrenzen oder in direkter Nachbarschaft steht. Zum anderen gibt es eine direkte Beteiligung an den Pachteinahmen, wenn die Kommune in direkter Nachbarschaft zu einer Windenergieanlage im Staatswald liegt. [...]“

Näheres unter:

MUKLV HE, Pressemitteilung v. 03.12.2015

<https://umweltministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-foerdert-nachbarkommunen-von-windenergieanlagen-0>

Niedersachsen

Landtag

Antwort der Landesregierung

auf die **mündliche Anfrage** der Abgeordneten Dr. Gero Hocker, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP):

Welche Rolle spielt die Ästhetik bei Windparks?

Näheres unter:

MU NI, Pressemitteilung v. 13.11.2015

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-welche-rolle-spielt-die-aesthetik-bei-windparks-138696.html>

Rheinland-Pfalz

Infraschall von WEA keine Gefahr für Gesundheit

„Durch den von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschall sind keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu befürchten“, fasste Umweltstaatssekretär Thomas Griese die Ergebnisse eines Expertengesprächs am Mittwoch [04.11.2015] im Mainzer Umweltministerium zusammen: „Die Energiewende in Rheinland-Pfalz erfolgt im Einklang mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz.“ Griese kündigte an, dass Rheinland-Pfalz das im Mai vorgelegte hessische „Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ [s. u.] übernehmen werde. [...]. Demnach zeigen Messungen, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall bereits deutlich vor dem Erreichen der in Hessen und Rheinland-Pfalz geltenden Mindestabstände zu Ortslagen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liege.“

[http://www.energieland.hessen.de/aktion/zukunftswerkstatt/faktencheck/Faktenpapier_Windenergie_und_Infraschall_Mai_2015.pdf]

MULEWF RLP, Pressemitteilung v. 04.11.2015

<http://mulewf.rlp.de/de/pressemitteilungen/detail/news/detail/News/griese-infraschall-von-windkraftanlagen-ist-keine-gefahr-fuer-die-gesundheit/>

SGD Nord informiert: Prüfverfahren für Windenergieanlagen in Naturpark-Kernzonen

„Zurzeit werden im Gebiet der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord verstärkt Flächennutzungspläne aufgestellt, die Konzentrationsflächen zum Bau von Windenergieanlagen in Naturpark-Kernzonen ausweisen. Hintergrund ist, dass die besten windhöufigen Standorte für Windenergieanlagen außerhalb von Schutzzonen bereits belegt sind. [...]

Windenergieanlagen sind generell in Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen oder Nationalparks nicht erlaubt. In Naturpark-Kernzonen ist der Bau von Anlagen demgegenüber dann möglich, wenn die geplanten Flächen vom Bauverbot befreit wurden. Eine Befreiung kann erfolgen, wenn sie für das öffentliche Interesse notwendig und mit den Interessen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Diese sogenannte „Planung in die Befreiungslage“ müssen die Träger der Flächennutzungsplanung Wind, meist die Verbandsgemeinden, von der SGD Nord im Vorfeld prüfen lassen. [...]

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Pressemitteilung v. 05.11.2015

<http://sgdnord.rlp.de/aktuelles/einzelansicht/archive/2015/november/article/sgd-nord-informiert-pruefverfahren-fuer-windenergieanlagen-in-naturpark-kernzonen/>

SGD Nord informiert: Kein Freifahrtschein für Windanlagen in Naturpark-Kernzonen

„Eine Befreiung vom Bauverbot für Windkraftanlagen in Naturpark-Kernzonen wird auch weiterhin die Ausnahme bleiben. Damit tritt die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord anderslautenden Pressemeldungen entgegen, nach denen bei Vorbelastungen quasi automatisch eine Genehmigung erteilt würde. Es ist auch keine neue Rechtslage entstanden, da mit der Teilfortschreibung des LEP IV bereits 2013 eine Befreiung für Windkraftanlagen in Ausnahmefällen bei Vorbelastungen in Naturpark-Kernzonen ermöglicht wurde. Die SGD Nord hat nun nach Vorliegen zahlreicher Anträge von mehreren Verbandsgemeinden im Sinne transparenten Verwaltungshandelns ihr Prüfschema dargelegt, nach dem die Einzelfallprüfung vorgenommen werden soll. [...]“

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Pressemitteilung v. 02.12.2015

<http://sgdnord.rlp.de/aktuelles/einzelansicht/archive/2015/december/article/sgd-nord-informiert-kein-freifahrtschein-fuer-windanlagen-in-naturpark-kernzonen/>

SGD Nord: Keine Befreiung für Windenergieanlagen in der Naturparkkernzone Nassau

„Aktuell hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord eine ablehnende Stellungnahme für Windenergieanlagen in der zweiten Naturparkkernzone des Naturparks Nassau nördlich Kemmenau gegenüber der Verbandsgemeinde Bad Ems abgegeben.

Die SGD Nord hatte den Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung auf Befreiung von Verbotstatbeständen der Naturparkverordnung nach ihrem dreiteiligen Schema geprüft. Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems konnte zwar plausibel nachweisen, dass sie außerhalb der Kernzone keine ausreichenden Möglichkeiten hat, einen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende zu realisieren, doch steht in diesem Fall die besonders hohe Schutzwürdigkeit, die fehlende Vorbelastung im Bereich der vorgesehenen Konzentrationszone und der erhebliche Eingriff in die zweite Naturparkkernzone einer Befreiung im Wege. [...]“

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Pressemitteilung v. 09.12.2015

<http://sgdnord.rlp.de/aktuelles/einzelansicht/archive/2015/december/article/sgd-nord-keine-befreiung-fuer-windenergieanlagen-in-der-naturparkkernzone-nassau/>

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.)

11. Energiebericht Rheinland-Pfalz.

Berichtszeitraum der Bilanzen: 2012 – 2013,

Mainz, Dezember 2015

Inhalt:

Zum Thema Windenergie: Passim und bes. S. 117 – 120.

Download:

http://www.mwkel.rlp.de/File/11-Energiebericht-pdf/_1/

Inhalt:

„Der energiestatistische Teil des Energieberichts zeigt deutlich, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz gut vorangekommen ist. So haben die Erneuerbaren Energieträger ihren Anteil am Primärenergieverbrauch des Landes bis zum Jahr 2013 auf 11,3 Prozent steigern können. Rheinland-Pfalz liegt damit circa einen Prozentpunkt über dem bundesweiten Durchschnitt.

Die rheinland-pfälzische Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen stieg 2012 und 2013 um 23 Prozent bzw. 16 Prozent erneut zweistellig. In den zurückliegenden vier Jahren nahm die Stromerzeugung aus regenerativen Quellen um circa 75 Prozent zu. Der Anteil regenerativ erzeugter Elektrizität an der rheinland-pfälzischen Bruttostromerzeugung stieg in 2013 auf einen neuen Höchststand von 35 Prozent. Bezogen auf den Bruttostromverbrauch erhöhte sich der Anteil der regenerativen Stromerzeugung in Rheinland-Pfalz in 2013 auf 23,1 Prozent. Die Wachstumsdynamik bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren ging vor allem von der Windkraft und der Fotovoltaik aus.“

MWKEL RLP, Pressemitteilung v. 20.11.2015

<http://www.mwkel.rlp.de/Aktuelles/Presse/Pressemeldungen/11-Energiebericht-vorgelegt/>

Energieatlas Rheinland-Pfalz

„Mit dem Energieatlas steht erstmals ein zentrales Datenportal zur Energiewende im Land zur Verfügung. [...] Neben dem komfortablen Zugriff auf die neusten verfügbaren Kennziffern zur Energiewende bietet der Energieatlas viele individualisierbare Möglichkeiten, den Fortschritt beim Ausbau von Erneuerbaren Energien objektiv zu messen, und zu ermitteln, wo noch Handlungsbedarf ist. [...] Die Daten erstrecken sich auf drei Kategorien: Erneuerbare Energien-Anlagen, Strom und Wärmeerzeugung. Sie können jeweils landesweit nach Landkreisen oder Kommunen abgerufen werden. Die Kategorie Erneuerbare Energien-Anlagen umfasst die Gesamtzahl und Leistung der raumbedeutsamen Anlagen, u.a. aus Windkraft, der Photovoltaik oder Bioenergie.“

MWKEL RLP, Pressemitteilung v. 07.12.2015

<http://www.mwkel.rlp.de/Aktuelles/Presse/Pressemeldungen/Energieatlas-Rheinland-Pfalz-ist-zentrales-Datenportal-fuer-Energiewende-mit-vielen-Praxisbeispielen/>

Download des Energieatlas:

<http://www.energieatlas-rlp.de/earp/daten/ee-anlagen/>

Schleswig-Holstein

Karten Abwägungsbereiche für Windenergienutzung

„Als Anhaltspunkte für die Prüfung von Ausnahmen nach § 18a Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) wurden für die drei Planungsräume in Schleswig-Holstein Karten mit sogenannten Abwägungsbereichen für die Windenergienutzung erstellt. In diesen Bereichen sind Ausnahmen möglich, wenn Abwägungskriterien nicht entgegenstehen. Außerhalb der Bereiche ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Karten stehen als Download zur Verfügung. [...]

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/windeignungsflaechen_ausweisung/karte_n_ausnahmeverfahren.html (o. D., abgerufen: 05.11.2015)

4. Weitere Meldungen

IRENA and DTU Launch Global Wind Atlas

“The most detailed data and statistics on global wind energy potential are now available online, thanks to a free resource launched today by IRENA [International Renewable Energy Agency] and the Technical University of Denmark (DTU). The Global Wind Atlas provides wind resource data at one-kilometre resolution. Prior to this release, global wind data was only publically available at 10-kilometre resolution or poorer, which resulted in underestimations, increased risk and increased costs for wind energy planners.”

IRENA, Pressemitteilung, 21.10.2015

http://www.irena.org/News/Description.aspx?NType=A&mnu=cat&PriMenuID=16&CatID=84&News_ID=427

Download Windatlas:

<http://irena.masdar.ac.ae/?map=103>

IRENA International Renewable Energy Agency

Perspektiven Erneuerbarer Energien: Deutschland. Zusammenfassung,

o. O., November 2015

Download:

http://www.irena.org/DocumentDownloads/Publications/IRENA_REmap_Germany_summary_2015_DE.PDF

NETZENTWICKLUNGSPLAN STROM 2025,

Version 2015.

Erster Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber,

o. O., Stand: 30.10.2015

Informationen und Download:

<http://www.netzentwicklungsplan.de/netzentwicklungsplan-2025-version-2015-erster-entwurf>

OFFSHORE-NETZENTWICKLUNGSPLAN 2025,

Version 2015.

Erster Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber,

o. O., Stand: 30.10.2015

Informationen und Download:

<http://www.netzentwicklungsplan.de/offshore-netzentwicklungsplan-2025-version-2015-erster-entwurf>

5. Literatur

AGENTUR FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN e. V.

Akzeptanz für Erneuerbare weiterhin hoch. „Not In My Back Yard“–Phänomen bei der Mehrheit der Deutschen nicht vorhanden,

RENEWS KOMPAKT, Ausgabe 27, 10.12.2015

Inhalt:

„Die Erneuerbaren Energien finden in der deutschen Bevölkerung weiterhin sehr hohe Zustimmung. Dies geht aus einer Umfrage des Meinungsforschungsinstitut TNS Emnid vom Sommer 2015 hervor. Zwei Drittel der Befragten begrüßen sogar Erneuerbare Energien in ihrer direkten Nachbarschaft.“

Download:

http://www.unendlich-viel-energie.de/media/file/416.AEE_RenewsKompakt_Akzeptanzumfrage2015.pdf

BRANDT, EDMUND

Das Windenergierecht am Ende des Jahres: Radio Eriwan? (Kolumne),

neue energie (ne) 2015, Heft 12, S. 42 – 43.

Inhalt:

Um den Ausbau der Windenergie voranzutreiben, braucht es klare Rahmenbedingungen. Gerade der Rechtsanwendung fehlen genau jene. So zeichnen einschlägige Entscheidungen eine ungewisse Zukunft bei der Genehmigung von Windenergieanlagen – teilweise drohen sie den Ausbau ganz und gar zu stoppen. In der Kolumne versucht Brandt Ursachen für die Entwicklung aufzuspüren und stellt im Weiteren dar, wie auf der Handlungsebene eine perspektivreiche Reaktion aussehen könnte.

BRÜHNE THOMAS

Die Rückkehr zur Fläche – Postmoderne Energielandschaften als Zeichen sozialer Aushandlungsprozesse im Raum,

in: Jakob Lempp/Gregor van der Beek/Thorsten Korn (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen in der Wirtschaftsförderung. Konzepte für eine positive regionale Entwicklung, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2015, S. 111 – 117

Inhalt:

„In den letzten Jahren sind in Deutschland zahlreiche Energielandschaften entstanden. Diese durch erneuerbare Energieträger überprägten Landschaftstypen können gleichzeitig als physisch-materielle

Nebenprodukte von Akteuren verstanden werden, die unter bestimmten wirtschaftlichen und soziokulturellen, jedoch in der Regel nicht selbst gewählten Rahmenbedingungen handeln. Energielandschaften hinterlassen ein kulturelles Zeichensystem im Raum, das auf unterschiedliche Art gelesen werden kann. Aufgrund der Vielfalt an Lesarten kann ein Problem gemeinsamer kultureller Repräsentation entstehen. Im Zuge der Energiewende und der damit verbundenen Flächenumwertung stellt sich die Frage, inwiefern eine gesellschaftlich konsensfähige und kollektiv sozial-präformierte Umdeutung von Landschaft herbeigeführt werden kann.“

BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (BUND), LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e. V./NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU), LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e. V., Hrsg.

Praxisbeispiele Windenergie & Artenschutz.

Erfolgreiche, Erfolg versprechende & innovative Ansätze,
Stuttgart, Mai 2015

Inhalt:

„Der Ausbau der Windenergie und der Artenschutz sind gemeinsam möglich! Die Umweltverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Naturschutzbund (NABU) in Baden-Württemberg haben Beispiele aus der Praxis gesammelt, analysiert und in dieser Broschüre zusammengetragen. NABU und BUND wollen hiermit zeigen, welche erfolgreichen, Erfolg versprechenden und innovativen Ansätze es gibt, um Konflikte mit dem Artenschutz beim Ausbau der Windenergie zu minimieren. [...]

Insgesamt stellen wir Ihnen in dieser Broschüre acht Praxisbeispiele vor. Jedes verfolgt einen anderen Ansatz, ist zum Teil für andere Tierarten relevant, und berücksichtigt unterschiedliche Rahmenbedingungen.

Mit dieser Broschüre erheben BUND und NABU nicht den Anspruch, einen neuen „Mindeststandard“ für den Umgang mit dem Artenschutz bei Windenergieanlagen aufzustellen. Ebenso stellt diese Publikation keinen Maßnahmenkatalog auf, der aus Sicht des Artenschutzes höchst konfliktträchtige Standorte nun ermöglicht.“

Download:

https://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/pdf_datenbank/PDF_zu_Themen_und_Projekte/klima_und_energie/dialogforum/Praxisbeispiele_Windenergie_Artenschutz_Dialogforum_BUND-NABU_Einzelseiten.pdf

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (BMVI), Hrsg.
Räumlich differenzierte Flächenpotentiale für erneuerbare Energien in Deutschland,
BMVI-Online-Publikation, Nr. 08/2015

Inhalt:

„Ziel des Forschungsvorhabens [ist es], ein praxisgerechtes Methodenkonzept zur quantitativen Abschätzung der Flächenpotenziale zu entwickeln, die zur Nutzung durch die verschiedenen EE-Sparten zur Verfügung stehen. Dazu gehören der Biomasseanbau und Bioenergieanlagen, Photovoltaik, Windenergie, Wasserkraft und Tiefengeothermie. Die Erarbeitung des Methodenkonzepts erfolgte mit Blick auf eine bundesweite Anwendbarkeit. Dabei stand die Frage im Vordergrund, wie die verschiedenen Parameter, durch die die Flächenpotenziale bestimmt werden (Eignungskriterien:

Windhöffigkeit, Solarstrahlung, spartenspezifischer Flächenbedarf und raumbezogene Wirkungen auf andere Nutzungs- und Schutzbelange) angemessen und mit vertretbarem Aufwand berücksichtigt werden können. [...]

Mit dem vorliegenden Berechnungsmodell wird eine Methodik vorgelegt, die es ermöglicht, die Nutzung der einzelnen Sparten erneuerbarer Energien und deren grundlegenden Raumannsprüche und Raumwirkungen mit den im Raum vorliegenden Gegebenheiten und planerischen Zielsetzungen zu verschneiden. So können den Flächen Konfliktrisiken bzw. Nutzungsrestriktionen zugeordnet werden, welche die Flächenpotenziale für die einzelnen EE-Sparten einschränken. Im Ergebnis werden Flächenpotenziale ermittelt, die die konkurrierenden Nutzungs- und Schutzbelange im Raum berücksichtigen.“

Download:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVI/BMVIOnline/2015/DL_BMVI_Online_08_15.pdf?_blob=publicationFile&v=2

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND, Hrsg.

Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land – Herbst 2015.

Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage zur Akzeptanz der Nutzung und des Ausbaus der Windenergie an Land in Deutschland,

Berlin, Dezember 2015

Inhalt:

„Der Ausbau der Windenergie an Land ist in der Gesellschaft nach wie vor breit akzeptiert. Das geht aus einer repräsentativen Umfrage hervor, die das Meinungsforschungsinstitut Forsa im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land Ende Oktober 2015 durchgeführt hat.

Nachfolgend werden die einzelnen Ergebnisse grafisch dargestellt und interpretiert. Die Fragen werden wörtlich, wie in der Befragung formuliert, wiedergegeben. Die Ergebnisse mehrerer Einzelfragen / Statements werden zum Teil grafisch gebündelt dargestellt. Die Befragung ist in vier Themenblöcke gegliedert:

- Die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Gesellschaft
- Die Beförderung der Windenergie als gesamtgesellschaftliche Aufgabe
- Möglichkeiten zur Steigerung der Akzeptanz durch Planungsbeteiligung und finanzielle Beteiligung
- Bedeutung der Akteursvielfalt für die Akzeptanz der Windenergienutzung an Land

Im Rahmen der repräsentativen Umfrage wurden zwischen dem 23. und 28. Oktober 2015 insgesamt 1.007 Personen im Alter von über 18 Jahren vom Meinungsforschungsinstitut Forsa telefonisch befragt (Festnetz und Mobilfunk).“

Download:

http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Akzeptanz/FA_Wind_Umfrageergebnisse_Herbst2015.pdf

GAWEL, ERIK/KLAAS KORTE/JOHANN SINGER

Flächennutzung und erneuerbare Energien zwischen Wirtschaftsförderung, Nachhaltigkeit und effizienter Raumallokation,

in: Jakob Lempp/Gregor van der Beek/Thorsten Korn (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen in der Wirtschaftsförderung. Konzepte für eine positive regionale Entwicklung, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2015, S. 119 – 125

Inhalt:

„Die Flächennutzung durch erneuerbare Energien (EE), insbesondere die räumliche Allokation von Erzeugungsanlagen, wird maßgeblich getrieben durch das Zusammenspiel des zentralen Fördermechanismus des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mit den dezentralen Entscheidungen der regionalen Gebietskörperschaften über die Flächenausweisung für die Errichtung von Erzeugungsanlagen. Die nationalen Förderanreize für regenerative Stromerzeugung zielen auf die Realisierung konkreter EE-Projekte auf regional-lokaler Ebene, sodass den jeweiligen Planungsträgern über die Formulierung von Anforderungen an die Standortwahl und die Anlagenbedingungen (z. B. maximale Höhe für Windkraft, Nutzungssatzungen für Photovoltaik im Stadtgebiet usw.) indirekt eine strategische Rolle für der Ausgestaltung des regionalen Energiesystems zukommt, die über Umfang und Technologiemix des EE-Ausbaus mitbestimmt.“

HA HESSENAGENTUR GMBH IM AUFTRAG DES HESSISCHEN MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG, Hrsg.

Faktenpapier Windenergie in Hessen: Rentabilität und Teilhabe.

Bürgerforum Energieland Hessen,

Wiesbaden, Stand: September 2015

Inhalt:

„Das Landesprogramm Bürgerforum Energieland Hessen (BFEH) unterstützt die Energiewende in Hessen durch zielgerichtete Informations- und Dialog-Angebote für Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger zu Themen rund um Energieeffizienz und regenerative Energien. Der größte Beratungsbedarf seitens der Kommunen besteht derzeit beim Thema Windenergie. Dabei unterstützt das Bürgerforum bei fachlichen Fragestellungen und beim Umgang mit gegebenenfalls vor Ort auftretenden Konflikten. Dabei ist das BFEH flexibel bezüglich der nachgefragten fachlichen Schwerpunkte (z.B. Artenschutz, Landschaftsbild oder Gesundheit) und bezüglich des Formats – von großen Dialogveranstaltungen über Energie-Coaching bis hin zu Mediation und Konfliktbearbeitung im kleineren Kreis. Themen von landesweiter Bedeutung wie z.B. Infraschall oder Wirtschaftlichkeit werden in zentralen Faktenklärungsprozessen mit renommierten Experten diskutiert und aufbereitet. Das Ergebnis eines solchen Prozesses ist das vorliegende Faktenpapier zur Rentabilität von Windenergieanlagen in Hessen sowie zur möglichen finanziellen Teilhabe der Bevölkerung und der Kommunen in den Regionen. Inhaltliche Grundlagen für das Papier sind Aussagen von führenden deutschen Experten im Rahmen eines Expertengesprächs am 21. Juli 2015 in Gießen. Dieses fand unter Einbeziehung von Kommunalvertretern und Vertretern von Verbänden statt.“

Download:

http://www.energieland.hessen.de/pdf/BFEH_Faktenpapier_Rentabilitaet_Teilhabe.pdf

JÜTTEMANN, PATRICK

Kleinwindanlagen. Der umfassende Ratgeber zur Windanlage für das Haus,
Bad Honnef, 2015

Inhalt:

„Dieser Ratgeber geht auf die entscheidenden Erfolgsfaktoren bei der Planung einer Kleinwindanlage ein. Wer die zahlreichen Praxistipps berücksichtigt, hat einen Kompass für die erfolgreiche Umsetzung eines Miniwindrads zur Hand.

Das Fachbuch ist durch ein breites Themenspektrum und Praxisbezug gekennzeichnet.

Die Erklärung von Anlagentechnik alleine reicht nicht. Themen wie Standortprüfung, Wirtschaftlichkeit und Genehmigungsrecht spielen bei der Umsetzung einer Kleinwindkraftanlage eine entscheidende Rolle.“

Inhaltsverzeichnis und Leseprobe unter:

http://www.klein-windkraftanlagen.com/wp-content/uploads/2015/11/Ratgeber-Buch_Leseprobe.pdf

RITTER, MATTHIAS/SILKE HÜTTEL/MARIAN WALTER/MARTIN ODENING

Der Einfluss von Windkraftanlagen auf landwirtschaftliche Bodenpreise,
Berichte über Landwirtschaft (BüL), 93 (3), Dezember 2015

Inhalt:

„Dieser Beitrag analysiert die Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodenpreise in Brandenburg zwischen den Jahren 2000 und 2010. Neben allgemeinen preisbestimmenden Merkmalen wird dabei der Einfluss der Windkraftherzeugung gesondert berücksichtigt. Mittels einer Regressionsanalyse zeigt sich, dass ein signifikanter positiver Zusammenhang zwischen dem Umfang der Windenergie und der Höhe der Kaufpreise besteht. Die Effekte lassen sich zudem untergliedern in einen Bestands-, Zubau- sowie einen Potenzialeffekt. Es zeigt sich, dass die Windenergienutzung in Brandenburg die Bodenpreise im Schnitt um etwa fünf Prozent erhöht hat. Dieser Effekt schwankt regional in Abhängigkeit der lokalen Turbinendichte.“

Download (HTML):

<http://buel.bmel.de/index.php/buel/article/view/83/Odening%20-%2093%20-%20B%20C3%BCL.html>

Download (PDF):

<http://buel.bmel.de/index.php/buel/article/view/83/Odening%20-%2093%20-%20B%20C3%BCL.pdf>

WEISENSEE, CLAUDIUS

Steigende EEG-Umlage – Was darf die Energiewende kosten? (Kolumne),
neue energie (ne) 2015, Heft 11, S. 50 – 51.

Inhalt:

Der Ausstieg aus der herkömmlichen Energieerzeugung und der Einstieg in die Erneuerbaren Energien erfordert Investitionen. Diese Entwicklung wirkt sich unmittelbar aus und die Umlage der Kosten der

Ökostrom-Produktion auf die Allgemeinheit durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz treibt den Strompreis in die Höhe. Ob der einzelne Verbraucher steigende und letztendlich hohe Strompreise in Kauf nehmen muss, um dem Klima- und Umweltschutz zu fördern, erörtert der Autor in dieser Kolumne.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

VI Hinweise auf Veranstaltungen

12.01.2016 – 14.01.2016 (Berlin)

Genehmigung von Windprojekten

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

13.01.2016 – 14.01.2016 (Berlin)

Erfolgreiche Verträge für Windprojekte

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

26.01.2016 – 27.01.2016 (Berlin)

Windenergie Nutzungsverträge und Grundbuchrecht

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.01.2016 (Bonn)

Leitungsrecht 2016

Veranstalter: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.01.2016 (Berlin)

Windenergie-Auktionen: neue Bewertungsinstrumente für einen neuen Markt

Veranstalter: enervis energy advisors GmbH/MWP-Rechtsanwälte

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

02.02.2016 – 03.02.2016 (Hamburg)

Weiterbetrieb von Windkraftanlagen

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

09.02.2016 – 11.02.2016 (Berlin)

Projektplanung von Windparks

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

23.02.2016 – 24.02.2016 (Berlin)

Windenergie für Banken – Finanzierungsanträge richtig beurteilen

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

23.02.2016 – 25.02.2016 (Magdeburg)

Basiswissen Onshore Windenergie

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

29.02.2016 (Dortmund)

Windenergie-Erlass NRW 2015: rechtliche Neuerungen und Praxistipps

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

01.03.2016 (Lausitzring)

Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien – Perspektiven für den ländlichen Raum

Veranstalter: Agentur für Erneuerbare Energien/Brandenburgische Energie Technologie

Initiative/Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH/Centrum für Energietechnologie Brandenburg e.V./ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

01.03.2016 (Berlin)

Windenergie: Häufige Fehler bei der Projektbewertung vermeiden

Veranstalter: enervis energy advisors GmbH/MWP-Rechtsanwälte

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

09.03.2016 – 10.03.2016 (Stuttgart)

Grundlagen Windenergie – Praxisbezogene Einführung in die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von Windenergieprojekten

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

15.03.2016 (Köln)

Netzanschlüsse – Recht und Kalkulation

Veranstalter: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.03.2016 (Neumünster)

Anforderungen der Rechtsprechung an die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Regional- und Bauleitplänen

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.03.2016 – 18.03.2016 (Berlin)

Offshoretage

Veranstalter: Spreewind GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Disclaimer:

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten.

Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.